

Satzung über Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Wasserversorgung im Stadtteil Harthausen

vom 11. Mai 1973

Aufgrund von § 4 und § 11 der Gemeindeordnung vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129) und von § 2, § 9 und § 10 des Kommunalabgabengesetzes vom 18. Februar 1964 (Ges. Bl. S. 71) hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am 11. Mai 1973 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Wasserversorgung als Eigenbetrieb

Die Stadt Ulm betreibt die örtliche Wasserversorgung als Eigenbetrieb unter dem Namen Stadtwerke Ulm zum Zweck, das Stadtgebiet mit trinkbarem Wasser zu versorgen. Sie beabsichtigt den Bau einer Wasserleitung zum Stadtteil Harthausen durch Anschluss an die bestehende Wasserversorgungsanlage der Stadtwerke.

§ 2 Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen den Stadtwerken und den Wasserabnehmern ist privatrechtlich. Die Versorgung mit Wasser richtet sich nach den jeweiligen Allgemeinen Versorgungsbedingungen der Stadtwerke Ulm.

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Fertigstellung der Wasserleitung ab wird der Anschluss- und Benutzungszwang eingeführt.

(2) Die Eigentümer bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung anzuschließen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder zur Unterbringung von Tieren, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein.

(3) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Bedarf zu decken.

(4) Aus gesundheitlichen Gründen werden keine Ausnahmen von dem Anschluss- und Benutzungszwang zugelassen.

§ 4 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im Stadtteil Harthausen.

§ 5 Zwangsgeld und Ersatzvornahme

- (1) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung kann die Stadt außer den Bestimmungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen nach schriftlicher Androhung und erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist ein Zwangsgeld bis zu 300 DM festsetzen.
- (2) Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Stadt außerdem anstelle des Verpflichteten auf seine Kosten Handlungen vornehmen lassen (Ersatzvornahme), um den Zweck dieser Satzung zu erreichen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ulm, 11. Mai 1973

Bürgermeisteramt
Dr. Lorensen
Oberbürgermeister